

Satzung der Gemeinde Dargen über die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 500

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros MAB Vermessung-Vorpommern von 10-2021



ZEICHNERKLÄRUNG

gem. PlanIV

- Grenze des Geltungsbereiches der 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen § 9 Abs. 7 BauGB
- Ergänzungsfäche § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Flurstücksbezeichnung § 9 Abs. 6 BauGB
- Flurstücksgrenzen
- Höhenangaben über NN
- Böschung
- Gebäudebestand näher bezeichnet
- Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgrün" § 9 Abs. 6 BauGB

nachrichtliche Darstellungen
außerhalb des Geltungsbereiches der 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen

- Grenze des Geltungsbereiches der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für den Ortsteil Dargen im Bereich der 7. Ergänzung § 9 Abs. 6 BauGB
- Flurstücksbezeichnung
- Flurstücksgrenzen
- Haupt- und Nebengebäude
- II. Liegenheitskarte

TEXT (TEIL B)

für den Geltungsbereich der 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen

I. Planrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Auf der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. Flächen für Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

- (1) Auf der Ergänzungsfäche sind ausschließlich Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig, die der Ergänzung der Hauptnutzung, der Landwirtschaft im Nebenerwerb und der Kleinrenthaltung dienen. Dazu gehören folgende bauliche Anlagen:
 - Nebengebäude mit Innenland zur Wartung und zum Abstellen von Landmaschinen
 - Unterstand zum Abstellen von Landmaschinen
 - Ställe für Kleinrenthaltung (Hühner, Enten, Tauben)
 - Lagerflächen für landwirtschaftliche Zwecke und Kleinrenthaltung
 - Carports und Garagen
 - Gewächshäuser
- (2) Ausnahmsweise zulässig sind die der Ver- und Entorgung dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO.
- (3) Nicht zulässig sind Hauptgebäude zur Dauerwohn- und Ferienwohnnutzung.

II. Festsetzungen zur Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 10 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB und § 135a und 135c BauGB

- (1) Für die externe Kompensation von Eingriffen ist durch den Vorhabenträger eine finanzielle Abbindung von 322 KEA (Kompensationsfachbedingtwerten) aus dem Okokonto „Naturwid. Bräunw.“ (Okokonto-Registernummer VG-028) vorzunehmen.
- (2) Das Abbuchungsprotokoll ist durch den Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Hinweise

1. **Belange des Denkmalschutzes**
Baudenkmalpflege
Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kulturdenkmale berührt.
Bodendenkmalpflege
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Da jedoch jeder Zeit Funde im Plangebiet entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten:
 - (1) Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
 - (2) Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzstrukturen, Bestattungen, Skelettfunde, Urnenscherben, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DStGH M-V vom 06.11.1998 (GVBl. M-V Nr. 1, 1998, S. 12 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DStGH M-V von der Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DStGH M-V unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - (3) Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DStGH M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.
2. **Der Planung zugrunde liegende Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17404 Usedom im Bauamt eingesehen werden.
Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), anzuwenden.

Präambel:

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), des § 8 des Landesbaugesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVBl. M-V S. 1033), des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020), und § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVBl. M-V S. 467), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9, wird nach Beschließung der Gemeindevertretung Dargen vom folgendes mit der 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die gemäß § 34 Abs. 4, BauGB in den Geltungsbereich der 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen einbezogene Fläche umfasst das Gebiet, welches innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung (Teil A) in der Fassung von eingetragene Abgrenzungslinie liegt.
Die beigefügte Planzeichnung (Teil A) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Dargen vom Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 PlG M-V beteiligt worden.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung Dargen hat am den Entwurf der 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten:
montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder Niederschrift vorgebracht werden können und nicht feststehend abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen unberücksichtigt bleiben können, im „Usedomer Amtsblatt“ am und im Internet unter der Adresse <http://www.amtsueosom.de> und dort unter dem Link „Bekanntmachungen“, Gemeinde Dargen, öffentlich bekanntgemacht worden.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

5. Die von der 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagegerechten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur dann erfolgt, da die rechtswidrige Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
Ostseebad Zinnwitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

7. Die Gemeindevertretung Dargen hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

8. Die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen wurde gefasst.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

9. Die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen wurde gefasst.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

10. Die Satzung über die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

11. Die Satzung über die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

12. Die Satzung über die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

13. Die Satzung über die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

8. Die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung Dargen beschlossen. Die Begründung zur 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen wurde gefasst.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

9. Die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

10. Die Satzung über die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am und im Internet unter der Adresse <http://www.amtsueosom.de> und dort unter dem Link „Örtlichkeit“, Gemeinde Dargen, bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretung von Verfassern und Formschreibern und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVBl. M-V S. 467), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9, hingewiesen worden.
Die Satzung über die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

11. Die Satzung über die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

12. Die Satzung über die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

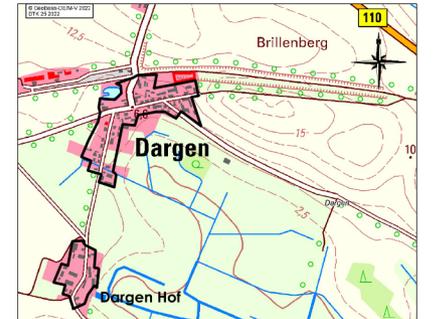
13. Die Satzung über die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

STANDORTANGABEN

Land	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Vorpommern - Greifswald
Gemeinde	Dargen
Ortsteil	Dargen
Gemarkung	Dargen
Flur	1
Flurstücke	57/1 teilweise und 60/1 teilweise

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000



- Geltungsbereich der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin
- Geltungsbereich der 7. Ergänzung

Entwurfphase	05-2022	Hoch	Langhoff	Maßstab:
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	1 : 500
Projekt:	Satzung der Gemeinde Dargen über die 7. Ergänzung der Klarstellungsatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen der Flurstücke 57/1 und 60/1, Flur 1, Gemarkung Dargen im Ortsteil Dargen			1 : 4000
Planung:	UPEG USEDOM Projektentwicklungs-gmbH Strandstraße 1a, 17449 Trassenheide Tel: (03857) 1260-0 Fax: (03857) 1260-2 info@upeg-trassenheide.de			Projekt Nr.: 22-04